

**Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und  
Beatmungsmedizin (BdP),  
Dachverband der regionalen Berufsverbände der Pneumologen und  
der Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie (BAPP)**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin e. V. (kurz: BdP genannt). Der Bundesverband der Pneumologie ist der Dachverband der regionalen Berufsverbände der Pneumologen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie (BAPP). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Verbandes ist in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der regionalen Berufsverbände der Pneumologen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie auf Bundesebene. Der Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin verfolgt berufspolitische Zwecke auf Bundesebene und vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bundesgebiet gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Behörden und politischen Parteien sowie gegenüber der ärztlichen Selbstverwaltung und freien ärztlichen Verbänden. Der Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin vertritt die Interessen aller Pneumologen, unabhängig ob sie an einer Klinik oder in einer Praxis, als Selbständiger oder als angestellter Arzt tätig sind.
2. Die regionalen Berufsverbände der Pneumologen (nachfolgend „regionale Berufsverbände“) vertreten regionale Interessen, können jedoch von sich aus nicht im Namen des Bundesverbandes sprechen. Die Kompetenzen-Abgrenzung zur Tätigkeit des Bundesverbandes muss auch in den Satzungen der Landesverbände verankert sein. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie hat dieselben Rechte und Pflichten wie die

regionalen Berufsverbände im Sinne dieser Satzung.

3. Der Bundesverband soll die berufliche Fort- und Weiterentwicklung der Mitglieder der regionalen Berufsverbände fördern und durch Ratschläge in der Erfüllung ihre ärztlichen Aufgaben unterstützen. Das direkte Vertretungsrecht bestehender Vereinigungen wird hierdurch nicht berührt.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Fachinformationen für die Mitglieder, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, eine sowie den Aufbau und die Bereitstellung eines Kommunikationsnetzwerks für die Mitglieder.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Bundesverband der Pneumologie verfolgt ausschließlich und unmittelbar berufspolitische Ziele und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
2. Die Mittel des Bundesverbandes der Pneumologie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. An Mitglieder der Organe des Bundesverbandes der Pneumologie können angemessene Kosten- und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Regelung zur Kosten- und Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Bundesverbandsmitglieder entrichten eine Bundesumlage. Die Höhe der Bundesumlage beschließt die Mitgliederversammlung. Die Bundesumlage ist ein Jahresbeitrag, der bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten ist. Außerdem kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin können nur die einzelnen regionalen Berufsverbände der Pneumologen / BAPP werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden des Bundesverbandes zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Bundesverbandsvorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft

eines regionalen Berufsverbandes / BAPP kann durch einen Brief an den Vorsitzenden des Bundesverbandes erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

2. Die Mitgliedschaft endet automatisch und ohne, dass es einer Kündigung bedarf, wenn sich ein regionaler Berufsverband / BAPP auflöst.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Jeder regionale Berufsverband / BAPP erhalten bei Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.
4. Jedes Mitglied des Bundesverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Bundesverbandes mitzuwirken. Jeder regionale Berufsverband / BAPP kann die Unterstützung des Bundesverbandes nach den satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.
5. Eine Mitgliedschaft eines regionalen Berufsverbandes / BAPP in einem anderen, dem Bundesverband vergleichbaren Dachverband, der ebenfalls auf Bundesebene tätig ist, schließt eine Mitgliedschaft im Bundesverbandes grundsätzlich aus, es sei denn, die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes stimmt der doppelten Mitgliedschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der gewichteten Stimmen zu.

## **§ 5 Organe**

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung; Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesverbandes gemäß § 4 Absatz 1, die durch ihre Vertreter gemäß den jeweiligen Regelungen in ihren Berufsverbandssatzungen vertreten werden.
2. Jeder regionale Berufsverband und die BAPP verfügen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich über eine gewichtete Verbands-

stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist davon abhängig, dass der Mitgliedsverband nicht mit der Beitragszahlung – bis zum Ende des Monats, welcher der Mitgliederversammlung vorausgeht – im Rückstand ist. Sofern mehrere Vertreter ein Mitglied repräsentieren, müssen sich die Vertreter vor Stimmabgabe auf ein Votum einigen. Kommt eine Einigung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, enthält sich der regionale Berufsverband / die BAPP.

3. Um die unterschiedlichen Größenverhältnisse der Mitglieder untereinander abzubilden, erhalten die Verbandsstimmen nach Abs. 2 ein Gewicht. Pro 50 umlagerelevante Beitragszahler des jeweiligen regionalen Berufsverbandes und der BAPP steigt das Stimmgewicht um eins. Bis 50 umlagerelevante Beitragszahler (einschl.) ergeben ein Stimmgewicht von 1, 51-100 umlagerelevante Beitragszahler ergeben ein Stimmgewicht von 2, 101-150 umlagerelevante Beitragszahler ergeben ein Stimmgewicht von 3, 151-200 umlagerelevante Beitragszahler ergeben ein Stimmgewicht 4, 201-250 umlagerelevante Beitragszahler ergeben ein Stimmgewicht von 5 usw.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung zu gemeinsamen Aufgaben, die zentral alle regionalen Berufsverbände und die BAPP betreffen, soweit die Satzungen der regionalen Berufsverbände / BAPP dies zulassen, insbesondere:
  - a) Ausschluss von Mitgliedern;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - c) Beschluss der Reisekosten- und Entschädigungsregelung für Mandatsträger des Bundesverbandes und diejenigen, die in dessen unmittelbaren Auftrag unterwegs sind;
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Bundesumlage und von Sonderumlagen;
  - e) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes; mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes der BAPP, das von der BAPP bestimmt wird
  - f) Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - g) Bestimmung der Art der Kassenprüfung. Dies kann entweder durch eine

externe Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder durch die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für die Dauer von 2 Jahren sichergestellt werden.

h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;

i) Ernennung eines oder mehrerer Ehrenvorsitzender auf Vorschlag des Vorstandes und ggfs. Widerrufung der Ernennung.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung; Einberufung und Beschlussfassung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesverbandes unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Versand der Einladungen kann auch digital erfolgen.
2. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesverbandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstandsvorsitzenden verlangen. Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Versand der Einladungen kann auch digital erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes, bei dessen Verhinderung von dem der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesverbandes oder einem anderen Vorstandsmitglied des Bundesverbandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied des Bundesverbandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist für die Mitglieder der regionalen Berufsverbände / BAPP öffentlich. Der Versammlungsleiter kann weitere Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gewichteten Verbandsstimmen; Stimmenthaltungen oder nicht abgegebene Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Bundesverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gewichteten Verbandsstimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen soll genau der Wortlaut angegeben werden.

Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

8. Jeder Vertreter eines Mitgliedsverbandes kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
9. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die regionalen Berufsverbände und die BAPP tragen die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen, die bei ihren Vertretern aufgrund ihrer Tätigkeit in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes entstehen, nach ihren jeweiligen Entschädigungsregelungen selbst.

## **§ 8 Der Vorstand; Zusammensetzung und Aufgaben**

1. Der Vorstand des Bundesverbandes besteht aus einem Kernvorstand und einem erweiterten Vorstand.
  - 1.1 Der Kernvorstand besteht aus einem Vorsitzendem, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Vertreter der BAPP.

1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus ca. 2-5 Mitgliedern.

1.2.1. Den einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstands werden Ressorts zugeordnet, deren Zuschnitt während der Legislaturperiode vom Gesamtvorstand den aktuellen und strategischen Erfordernissen angepasst werden kann. Näheres dazu wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

1.2.2. Ressorts und Handlungsfelder

Der Vorstand teilt seine Arbeiten in Ressorts auf. Den Ressorts werden einzelne oder mehrere Handlungsfelder zugordnet. Nähere Inhalte werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

1.2.3. Weitere Mitglieder

Der Vorstand kann weitere Personen zum Beispiel als Leiter / Moderatoren der Haupthandlungsfelder oder für Projekte in den erweiterten Vorstand kooptieren, wenn er dies aus aktuellen oder strategischen Gründen für erforderlich hält. Die kooptierten Personen sind zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum der verbleibenden Legislaturperiode durch Wahl zu bestätigen.

1.2.4 Sollte der BV einen Geschäftsführer engagieren, hat dieser das Recht an den Vorstandssitzungen stimmrechtslos teilzunehmen. Der Vorstand kann Ausnahmen festlegen, wann ein Geschäftsführer nicht an den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen soll.

1.3. Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können und auf Wunsch des amtierenden Vorstandes stimmrechtslos beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

2. Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Bundesverbands, einschließlich gesonderter Projekte und dessen Vertretung nach außen
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der

Tagesordnungen;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,  
Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;

e) Beschlussfassung über den Vorschlag zur Ernennung eines oder  
mehrerer Ehrenvorsitzender durch die Mitgliederversammlung.

Gleiches gilt für einen etwaigen Widerruf der Ernennung.

4. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer  
Geschäftsstelle bedienen. Die Geschäftsstelle bleibt an die Weisung des  
Vorstandes gebunden.

5. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Aufgaben eines  
Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand hat das Recht einen  
Geschäftsführer einzustellen. Der Geschäftsführer bleibt an die Weisung des  
Vorstandes gebunden.

6. Für die Vorstandstätigkeit erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4  
Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur  
Neuwahl des Vorstands im Amt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge:

a) Vorsitzender

b) Stellvertretender Vorsitzender

c) Schatzmeister

d) weitere Vorstandsmitglieder nach §8.1

Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Ein Kandidat ist gewählt,  
wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gewichteten Stimmen erhält.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstandes des Bundesverbandes während der  
Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine  
Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes des Bundesverbandes während der Amtsperiode aus, so kann durch den Kernvorstand ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode entsprechend §8.1.2.3 benannt werden.

#### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Der Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzende laden, schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung in angemessener Frist ein.
3. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende des Bundesverbandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Bundesverbandes. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll erstellt. Dies ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen. Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Die Absicht muss den Mitgliedern schriftlich mindestens drei Monate vor dem geplanten Auflösungsstermin vom Vorsitzenden des Bundesverbandes mitgeteilt werden. Liquidatoren sind der Vorsitzende des Bundesverbandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
2. Im Falle der Auflösung soll das vorhandene Verbandsvermögen an eine gemeinnützige Organisation nach Beschluss der letzten Mitgliederver-

sammlung übertragen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am 04. Mai 2024 in Berlin beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 06. Mai 2023. In der Satzung wurde aus Gründen der Leserlichkeit die männliche Form gewählt, auch wenn Frauen gleichermaßen gemeint sind.